



## **Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)**

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt hat in ihrer Sitzung am 05.12.2025 die Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) beschlossen, die auf folgenden Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBI. I S. 119), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 8. Juni 2003 (GVBI. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVBI. I S. 851) der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBI. I S. 204), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2001 (GVBI. I S. 471) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585)

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Altenstadt innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten für Sondernutzungen die straßenrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist der Gebrauch öffentlicher Straßen und Plätze über den Gebrauch hinaus, der Jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) gestattet ist.

### **§ 3 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

## § 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis, soweit sie nicht erlaubnisfrei (§ 5) ist. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Genehmigung erteilt wird, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt, oder wenn eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wird.
- (2) Auf Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Erlaubnis wird von der Gemeinde durch den Gemeindevorstand nach Maßgabe dieser Satzung erteilt.
- (4) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt.
- (5) Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (6) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
- (7) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen und dergleichen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

## § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Folgende Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:
  1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer und Vordächer sowie Licht-, Luft- und Notausstiegsschächte;
  2. Warenautomaten, Werbeanlagen und Firmenschilder an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt wird;
  3. Schaufenster und Schaukästen an baulichen Anlagen, sofern sie nicht mehr als 0,10 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
  4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und der seitliche Abstand zur Fahrbahn mindestens 0,75 m beträgt;
  5. Sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit, wie Lichtketten, Girlanden, Masten u.ä., sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen und die öffentliche Verkehrsfläche nicht geschädigt wird;
  6. Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsmittel;
  7. Fahnenmaste, Transparente, Lautsprecheranlagen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten u. Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
- (2) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## **§ 6 Erlaubnisverfahren/Antrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist in schriftlicher Form so rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, zu beantragen, dass die für ihre Erteilung notwendigen Feststellungen getroffen werden können.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  1. Name und Anschrift des Antragstellers;
  2. Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung sowie über die benötigte Fläche;
  3. Eine Lageskizze in doppelter Ausfertigung;
  4. Eine Haftungsfreistellungserklärung gemäß § 13

Die Gemeinde kann vor Erteilung der Erlaubnis weitere Unterlagen verlangen oder auf die unter Punkt 3 geforderte Ausfertigung bzw. die unter Punkt 4 geforderte Freistellungserklärung verzichten.
- (3) Über den Antrag wird schriftlich entschieden.
- (4) Änderungen, über die in dem Antrag aufgeführten Umstände, sind unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzugeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert als ursprünglich angenommen.

## **§ 7 Widerruf**

- (1) Eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit widerrufen oder nachträglich eingeschränkt werden.
- (2) Eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert.
- (3) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen, ist der Erlaubnisnehmer angemessen zu entschädigen (§ 22). Ausgenommen hiervon sind Widerrufe aufgrund einer Nichtbeachtung von Auflagen und Bedingungen durch den Erlaubnisinhaber.

## **§8 Außenbewirtung**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Belange erteilt. Als straßenrechtlicher Belang gilt insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.
- (2) Von der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird grundsätzlich nur die Befugnis zum Herausstellen von Tischen und Stühlen ggf. zusammen mit Sonnenschirmen erfasst. Schanktheken sind nicht gestattet.
- (3) Die Fläche der Außenbewirtschaftung muss zu der Gaststätte in räumlicher Verbindung stehen. Die Gaststätte muss sich in einem der öffentlichen Verkehrsfläche angrenzenden Grundstück befinden.
- (4) Die Aufbewahrung des zur Außenbewirtschaftung erforderlichen Mobiliars auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist außerhalb der Betriebszeiten grundsätzlich

nicht gestattet. Jeweils täglich, nach Beendigung der Betriebszeiten, sind die Sonnenschirme und die Bestuhlung zu entfernen. Auf öffentlichen Plätzen oder platzähnlichen Straßen kann das Mobiliar stehen bleiben, sofern es zusammengestellt und gesichert wird und dadurch keine Beeinträchtigung für Verkehrsteilnehmer entsteht.

- (5) Eine Montage von Bodenhülsen zur Aufstellung von Schirmen, sowie sonstigen Einrichtungen wie Bodenplatten und ähnlichem ist nur bei dauerhafter Außenbewirtschaftung nach vorheriger Genehmigung möglich. Bei der Entfernung der dauerhaften Einrichtungen muss der ursprüngliche Bodenbelag wieder hergestellt werden.

## **§ 9** **Plakatwerbung**

Für die Plakatwerbung gilt folgende Regelung:

1. In der Regel wird die Erlaubnis für Plakatwerbung auf 25 Plakate und für ortsansässige Vereine auf 50 Plakate vor der jeweiligen Veranstaltung begrenzt. Die Plakate sind mit einem von der Gemeinde ausgehändigten Genehmigungsaufkleber zu versehen.
2. Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken kann die Zahl der beantragten Plakate beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden.
3. Für die Aufstellung von Plakaten zur politischen Meinungsbildung, Ankündigungen von politischen Veranstaltungen für Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen sowie für Personen, die in Altenstadt zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens sechs Wochen vor der Veranstaltung erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Bei Wahlen darf ab zwei Monate vor dem Wahltag plakatiert werden.  
Die Anzahl der Plakate wird hierbei für jeden Antragsteller auf 125 Plakate im Rahmen der gleichen Veranstaltung/Wahl beschränkt. Politische Parteien haben hier lediglich eine reine Anzeigepflicht bei der Kommune.
4. Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens zwei Wochen nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens drei Kalendertage nach der Veranstaltung zu entfernen.
5. Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten. Die Einsicht in den fließenden Verkehr in Einmündungen und Kreuzungen sowie der Fußgängerverkehr dürfen nicht unzumutbar behindert werden.
6. Plakate, die entgegen den Bestimmungen aus dieser Satzung bzw. aus der Sondernutzungserlaubnis aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers bzw. des Erlaubnisinhabers entfernt und durch die Gemeinde eingelagert werden. Die durch die Beseitigung der nicht genehmigten oder nicht ordnungsgemäß durchgeföhrten Plakatierung entstehenden Kosten sind von der Aufstellerin/dem Aufsteller bzw. der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer zu tragen.

## **§ 10 Einschränkung von Sondernutzung**

Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 7 (erlaubnisfreie Sondernutzung), sowie alle übrigen erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

## **§ 11 Beseitigungspflicht**

- (1) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis, nach Beendigung der Sondernutzung oder nach Verzicht auf die Sondernutzung hat die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind von der Erlaubnisnehmerin bzw. von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihrer Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Wird den Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 nicht genüge getan, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung kann die Gemeinde unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebräuch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr, zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen, sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten, sowie sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.

Insbesondere muss gewährleistet bleiben,

- Dass eine freie Gehwegfläche von mindestens 1,50 m Breite verbleibt,
- Eine für den Feuerwehreinsatz erforderliche Zufahrtsmöglichkeit von 3,50 m Breite vorhanden ist,
- Die Zufahrt für Liefer- und Entsorgungsfahrzeuge nicht behindert wird,
- Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, insbesondere nicht Eingänge, Zufahrten oder Schaufenster zugestellt werden,

- Notrufsäulen, Postkästen, Kanalschächte und Hydranten nicht zugestellt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung der ihr bzw. ihm überlassenen öffentlichen Straße/Fläche und der von ihr bzw. ihm errichteten Anlagen und die Beseitigung von Verunreinigungen.
  - (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Erlaubnisinhabers dem veränderten Zustand in der neuen Qualität des öffentlichen Raumes anzupassen.
  - (4) Der Erlaubnisinhaber hat die Beendigung der Sondernutzung der Gemeinde binnen drei Werktagen anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße/Fläche wiederherzustellen.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zugefügt werden. Bringt die Art der Sondernutzung Beschädigungen mit sich, oder sind solche zu befürchten, kann die Gemeinde die erteilte Erlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen (§ 24).
- (2) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde erheben. Sie bzw. er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften insoweit als Gesamtschuldner.

## **§ 14 Gestattungsvertrag**

Die Sondernutzungserlaubnis kann auch durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages erteilt werden. Die Vorschriften dieser Satzung finden darauf sinngemäß Anwendung.

## **§ 15 Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist, durch Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren sind auch dann zu erheben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis in Anspruch genommen wird.

- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Gebührengläubigerin ist die Gemeinde Altenstadt. Der Gebührenbescheid soll in die Entscheidung über die Erlaubnis integriert bzw. beigefügt werden.

## § 16 Änderung des Gebührenverzeichnisses

Wird durch die Gemeindevertretung eine Änderung des Gebührenverzeichnisses beschlossen, so tritt diese bei laufenden Sondernutzungen mit Wirkung für und gegen die Betroffenen erst ein, wenn die nächste Rate fällig wird oder ein neuer Bescheid ergangen ist.

## § 17 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
  1. Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
  2. Die- bzw. derjenige, die bzw. der eine Sondernutzung i.S. dieser Satzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 18 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr, nicht jedoch von der Erlaubnispflicht nach § 6 sind befreit:

1. Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und Gemeinden, für solche Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
2. Die anerkannten Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung und Ausübung religiöser Handlungen oder nur kurzfristig in Anspruch genommen werden;
3. Die karitativen Verbände;
4. Die politischen Parteien (inkl. Kandidatinnen und Kandidaten bei Direktwahlen) und Wählervereinigungen im Rahmen von politischen Wahlen.

## § 19 Gebührenbefreiung in besonderen Fällen

Die Gebühr kann im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

## **§ 20 Gebührenberechnung**

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessender Gebühr. Bei der nach Monaten zu bemessender Gebühr ist ein Viertel der Monatsgebühr für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als drei Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessender Gebühr ein Zwölftel der Jahresgebühr für jeden angefangen Monat festzusetzen.

## **§ 21 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird fällig
  1. Im Zeitpunkt der Erteilung der schriftlichen Erlaubnis,
  2. Bei jährlicher Nutzung jeweils am 05.02. des laufenden Jahres
  3. Mit Beginn der Sondernutzung, wenn für diese nur eine mündliche Erlaubnis erteilt wurde.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsvfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Beitreibung kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. § 7 Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

## **§ 22 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die der Gebührentschuldner nicht zu vertreten hat, ist ihm die im Voraus entrichtete Gebühr für die nicht genutzten Zeiträume zu erstatten.

## **§ 23 Verjährung**

Feststellungsverfahren, Erhebungsverfahren, Verjährung, Verzinsung, Säumniszuschläge sowie Niederschlagungen richten sich nach der Maßgabe des § 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie nach den entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung.

## **§ 24 Sicherheitsleistung**

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind und für eventuell entstehende Kosten bei nicht fristgerechter Beendigung der Sondernutzung. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Die durch die Beseitigung der nicht genehmigten oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Plakatierung entstehenden Kosten sind von der Erlaubnisnehmerin bzw. des Erlaubnisnehmers zu tragen und werden ihnen nach Bezifferung in Rechnung gestellt und vorrangig mit der Sicherheitsleistung verrechnet.
- (4) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßenreinrichtungen festgestellt, bzw. es wurde keine Beseitigung nach Abs. 3 erforderlich, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 Abs. 5 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt,
  2. § 6 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
  3. § 6 Abs. 4 zeitliche Vorgaben nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000, -- Euro geahndet werden. Die Geldbuße solle den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es im Einzelfall unter begründeter Darlegung des Sachverhaltes überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt.

## **§ 26 Zwangsmittel**

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**§ 27**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung tritt die Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) vom 02.06.2022 außer Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevorvertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Altenstadt, den 22.12.2025



Dominic Imhof  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 27.12.2025 im Kreis-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Altenstadt, den 22.12.2025



Dominic Imhof  
Bürgermeister



## Anhang 1

### **Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungs- maßstab	Gebühr in Euro
<b>1. Werbeanlagen, Schaukästen und ortsfeste Betriebsanlagen</b>			
	a) Werbelagen, Litfaßsäulen, Plakatständer soweit diese mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	auf Gehwegen jährlich  auf sonstigen öffentl. Grundstücken jährlich	60,00 €  30,00 €
	b) Vitrinen, Schaukästen sowie ähnliche Einrichtungen	jährlich	60,00 €
	c) Postablagekästen	je Ablagekasten jährlich	75,00 €
<b>2. Allgemeine Sondernutzungen, Informationsstände, Waren, Plakate sowie Gastronomie</b>			
	a) Informationsstände 1. für kulturelle, religiöse u. gemeinnützige Zwecke 2. von Parteien im Rahmen von Wahlen u. Abstimmungen 3. für kommerzielle Veranstaltungen und Zwecke	täglich	Frei Frei 50,00 €
	b) 1. Plakattafeln bis zu einer Größe DIN A1 für kommerzielle Veranstaltungen u. Werbung 2. Plakattafeln ab Größe DIN A0 für kommerzielle Veranstaltungen u. Werbung 3. Mindestgebühr für Plakattafeln nach Ziff. 1 u. 2 4. Für Veranstaltungen Altenstädter Vereine	pro Plakat/Tag  pro Plakat/Tag je Genehmigung	0,15 €  0,25 € 10,00 € Frei
	c) Warenauslagen/Warenbänke, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden	je m <sup>2</sup> monatlich jährlich	2,00 € 15,00 €
	d) Tische, Stühle, Sitzgelegenheiten und sonstiges Mobiliar, soweit diese zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden (Außengaststätten)	je m <sup>2</sup> angef. Verkehrsfläche monatlich	5,00 €
	e) Kioske, Imbissstände, Verkaufseinrichtungen die <b>ohne</b> feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht nach § 5 erlaubnisfrei sind	je m <sup>2</sup> angef. Verkehrsfläche monatlich	3,00 €
	f) Kioske, Imbissstände, Verkaufseinrichtungen die mit fester Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht nach § 5 erlaubnisfrei sind	je m <sup>2</sup> angef. Verkehrsfläche monatlich	16,00 €
	g) Warenautomaten, Automaten soweit diese von öffentlichen Verkehrsflächen bedient werden a) Süßwarenautomaten b) Zigarettenautomaten mit bis 12 Schächten c) Zigarettenautomaten mit mehr als 12 Schächten d) andere Automaten	je Automat jährlich  jährlich jährlich jährlich	12,00 €  60,00 € 75,00 € 75,00 €

	h) Sonstige Verkaufsstände und Werbeträger (stationär od. mobil) und Werbetafeln	täglich	5,00 €
<b>3. Straßenverkehrs- und Baustelleneinrichtungen</b>			
a)	Bauzäune und sonstige Baustelleneinrichtungen, Baukräne, Baumaschinen	pro Woche	10,00 €
b)	Lagerung von Material jeglicher Art (soweit keine Genehmigung nach StVO beantragt wurde)	pro Woche	10,00 €
c)	Aufstellung eines Baugerüsts	pro Woche	10,00 €
d)	Aufstellung von Wechselcontainern	pro Woche	10,00 €
e)	Aufstellen von Fahrradständern 1) ohne Werbung 2) mit Werbung	jährlich	frei 50,00 €